



Antrag auf Beurlaubung

Nach dem Schulgesetz ist jeder Schüler verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen. Eine Beurlaubung kann gemäß § 43 Abs. 3 SchulG nur aus wichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen.

Weitere Hinweise dazu finden Sie auf unserer Homepage auf dem Infoblatt „Hinweise zur Beurlaubung von Schülern“.

Ein Schüler kann beurlaubt werden

- a) **bis zu einem Tag** im Quartal vom Klassenlehrer,
- b) darüber hinaus vom Schulleiter.

Unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Falls es um mehrere Kinder einer Familie geht, wird eine gemeinsame Entscheidung getroffen.

Name, Vorname des Kindes: _____ **Klasse** _____

Zeitraum vom: _____ bis: _____ .

<p>Es liegt ein wichtiger Grund für die Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen)</p> <hr/> <hr/> <hr/>

Ein Antrag auf Beurlaubung in gleicher Sache wird parallel für folgende Geschwisterkinder gestellt:

Name, Vorname des Kindes	Schule	Klasse	Name der Klassenleitung

_____ Datum

_____ Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Stellungnahme der Klassenleitung:

- Beurlaubung genehmigt (nur bei Antrag nach a)
- Beurlaubung nicht genehmigt

_____ Unterschrift Klassenleitung

Stellungnahme des Schulleiters:

- Beurlaubung genehmigt (bei Anträgen nach b)
- Beurlaubung nicht genehmigt

_____ Unterschrift Schulleiter